

Transparenzregister

Ende der Schonfrist - Welche Folgen ergeben sich nun für Sie als Leitungsorgan in einem Unternehmen bzw. als Beteiligter an einem Unternehmen?

Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister wurde mit der Novelle zum Geldwäschegesetz (GwG) zum 27.06.2017 eingeführt. Das GwG regelt u.a. die Mitteilungspflicht über „wirtschaftlich berechnete natürliche Personen“ an juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften. Meldungen waren bis zum 01.10.2017 zu tätigen. Zur Einsichtnahme sind ab dem 27.12.2017 u.a. Finanz- und Strafverfolgungsbehörden oder Dritte mit einem berechtigten Interesse befugt.

Von der Meldepflicht an das Transparenzregister werden eine Vielzahl von Informationen erfasst, die nicht in die übrigen Register, wie das Handelsregister, einzutragen sind (z.B. zu modifizierenden Satzungsregelungen, Stiftungen, Treuhandmodellen, atypischen Beteiligungen, Stimmbindungsvereinbarungen etc.). Die verantwortlichen Leitungsorgane der Gesellschaften (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) haben die erforderlichen Informationen vollständig und richtig an das Transparenzregister zu melden.

Was passiert bei Verstößen?

Stichtag für die Mitteilungen an das Transparenzregister war der 01.10.2017. Bei Verstößen (auch fehlerhafte Mitteilungen) begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit; es drohen Ordnungsgelder in Höhe von bis zu 100.000 €. Eine vorherige Ermahnung ist nicht vorgesehen. Im Wiederholungsfall sind noch drastischere Strafen vorgesehen.

Welche Pflichten treffen die Geschäftsleitung?

Die Leitungsorgane der Gesellschaften (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) sind verpflichtet, die Angaben unverzüglich über die an den Gesellschaften wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen dem Transparenzregister wahrheitsgemäß zu übermitteln. Hierzu ist die Geschäftsleitung auf Angaben der Gesellschafter zu den tatsächlich wirtschaftlich berechtigten Personen angewiesen. Eine eigene Nachforschungspflicht der Geschäftsleitung besteht nicht. Sollte es trotz umfassender Prüfung nicht möglich sein, einen wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, gilt der Geschäftsleiter oder geschäftsführende Gesellschafter als der wirtschaftlich Berechnete.

Welche Rechtsformen sind betroffen?

Die Mitteilungspflicht richtet sich an alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (§ 20 I GwG). Nicht betroffen sind das Einzelunternehmen, Freiberufler und die GbR.

Beispiele aus der Praxis:

1. Treuhand

Bei treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteilen sind die tatsächlich Berechneten (mehr als 25 % Anteile od. Stimmrechte) an das Transparenzregister zu melden.

2. Atypische Beteiligung

Hier gilt eine Meldepflicht, wenn der Berechnete mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte hat. Auch mittelbare Kontrolle genügt. Dies ist der Fall, wenn z.B. der (atypisch) stille Berechnete einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat.

3. Holding-/Konzernstrukturen

Bei mehreren übereinander geordneten juristischen Personen muss nur die Gesellschaft eine Mitteilung an das Transparenzregister machen, bei der eine natürliche Person als wirtschaftlich Berechneter existiert. Die Pflicht gilt als erfüllt, wenn die erforderlichen Angaben sich aus dem Handelsregister vollständig ergeben.

4. Stimmrechtvollmachten

Sollte der Bevollmächtigte mit Hilfe einer Vollmacht oder einer Stimmbindungsabrede auf über 25 % der Stimmrechte kommen, wäre er als wirtschaftlich Berechneter anzusehen. Etwas anderes könnte gelten, wenn man sein Handeln nur auf Veranlassung sehen wollte. Dann wäre wiederum der Vollmachtgeber als Berechneter anzusehen.

5. Nießbrauchs-/Genussrechte

Auch Nießbrauchs/ oder Genussrechte sind an das Transparenzregister zu melden, wenn der Berechnete dadurch (un-)mittelbare Kontrolle der Stimmrechte ausübt.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Nach § 3 GwG sind wirtschaftlich Berechtigte

- die natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht.
- Bei juristischen Personen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar
 - mehr als 25 % der Kapitalanteile hält
 - mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert
 - auf vergleichbare Weise (un-)mittelbare Kontrolle ausübt

Wann besteht keine Mitteilungspflicht?

Die Meldepflicht gilt als erfüllt, soweit die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits vollständig (!) aus den anderen öffentlichen Registern (z.B. HR, PR, VR) ersichtlich sind. Ebenso soll es keiner weiteren Meldungen bedürfen, wenn der Kreis der wirtschaftlich Berechtigten sich durch eine weitere Meldung nicht ändern würde.

Welche Angaben sind zu machen?

Es sind folgende Inhalte über die wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, zu aktualisieren und an das Register weiterzuleiten

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses
- „Art und Umfang“ bedeutet, dass darzulegen ist, woraus sich konkret die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter ergibt (z.B. Angabe über Treuhand- oder Stimmbindungsvereinbarungen).

Wie und wo macht man die Meldungen?

Die Meldung hat elektronisch auf www.transparenzregister.de zu erfolgen. Das Transparenzregister wird vom Bundesanzeiger Verlag betrieben. Für das Veröffentlichen der Angaben zum Transparenzregister ist eine Registrierung erforderlich. Auf der Seite des Transparenzregisters werden die weiteren Schritte kurz beschrieben.

Erste Handlungsempfehlungen

1. Personengesellschaften

- Prüfen Sie, ob die im Register (HR, PR etc.) eingetragenen Angaben richtig und vollständig sind.
- Wenn etwas fehlerhaft ist oder fehlt, sind die richtigen Informationen an das Register (z.B. HR) weiterzugeben.
- Angaben, die nicht in das gewöhnliche Register eingetragen werden können, z.B. atypische Beteiligung, Treuhandverträge, sind unverzüglich an das Transparenzregister zu machen.

2. Kapitalgesellschaften

- aktuelle Gesellschafterliste an das Handelsregister übermitteln
- Angaben, die nicht in das Handelsregister eingetragen werden können, z.B. abweichende Satzungsregelungen, atypische Beteiligung, Treuhandverträge sind unverzüglich an das Transparenzregister zu übermitteln.

Die Anforderungen des GwG sind sehr weitreichend. Sollten Sie noch nichts unternommen haben, müssen Sie unverzüglich Ihre Meldepflichten gegenüber dem Transparenzregister erfüllen.

Die obigen Ausführungen können lediglich einen kurzen Überblick über das Transparenzregister geben und stellen keine rechtliche Beratung für den Einzelfall dar.

Sie sind sich nicht sicher, ob die Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen und ein Anspruch besteht?

Kontaktieren Sie uns – wir beraten Sie gerne und helfen Ihnen!